



# **WASSERREGLEMENT**

**der Gemeinde Hausen AG**

## Abkürzungen

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt
FwG	Feuerwehrgesetz vom 23. März 1971
GesG	Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 20. Januar 2009
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014
PrHG	Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht vom 18. Juni 1993
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VV GSchV	Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 25. Januar 2012
VTM	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vom 1. Oktober 2020
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974
WnG	Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997
WV	Wasserversorgung Hausen AG
DVI	Department Volkswirtschaft und Inneres

## Inhaltsverzeichnis

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	5
B. WASSERREGLEMENT .....	5
C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	5
§ 1    Zweck und Geltungsbereich .....	5
§ 2    Rechtsform; Aufsicht .....	5
§ 3    Übergeordnetes Recht .....	5
§ 4    Technische Vorschriften .....	5
§ 5    Aufgaben der Wasserversorgung .....	6
§ 6    Verwaltung .....	6
§ 7    Gemeinderat .....	6
§ 8    Brunnenmeister .....	6
§ 9    Wasserversorgungsanlagen und Begriffe .....	6
§ 10   Wasserbeschaffung, Zweckverbände, Wasserabgabe .....	6
§ 11   Schutzonen .....	6
§ 12   Kreditbewilligung .....	7
D. ABGABEN .....	7
§ 13   Finanzierung .....	7
§ 14   Abgaben .....	7
§ 15   Wasserversorgungsplanung .....	7
§ 16   Wasserkataster .....	7
E. ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN .....	7
§ 17   Leitungsnetz, Definitionen .....	7
§ 18   Erstellung .....	8
§ 19   Öffentliche Brunnenanlagen .....	8
§ 20   Öffentlicher Grund .....	8
§ 21   Erweiterung .....	8
§ 22   Ausserhalb Bauzonen .....	8
§ 23   Löscheinrichtungen .....	8
F. HAUSANSCHLUSS .....	9
§ 24   Definition, Erstellung, Anschlussstelle .....	9
§ 25   Kostentragung Hausanschluss .....	9
§ 26   Eigentum und Unterhalt .....	9
§ 27   Erdung .....	9
§ 28   Absperrschieber .....	10
§ 29   Unbenutzte Hausanschlussleitungen .....	10
G. HAUSINSTALLATIONEN .....	10
§ 30   Begriff .....	10
§ 31   Kostentragung .....	10
§ 32   Installationsausführung .....	10
§ 33   Einrichtung .....	10
§ 34   Kontrolle .....	11
§ 35   Betrieb und Unterhalt .....	11

H. WASSERZÄHLER .....	11
§ 36 <b>Einbau und Unterhalt, Zugang, Ablesung</b> .....	11
§ 37 <b>Brauchwasserzähler</b> .....	11
§ 38 <b>Wasserbezug für besondere Zwecke</b> .....	12
§ 39 <b>Ablesung</b> .....	12
§ 40 <b>Schäden, Behebung</b> .....	12
§ 41 <b>Revision</b> .....	12
§ 42 <b>Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler</b> .....	12
I. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT .....	12
§ 43 <b>Anschlusspflicht</b> .....	12
J. BEWILLIGUNGSVERFAHREN .....	13
§ 44 <b>Gesuch für private Wasserversorgungsanlagen</b> .....	13
§ 45 <b>Gesuchsunterlagen</b> .....	13
§ 46 <b>Prüfungskosten</b> .....	13
§ 47 <b>Baubeginn und Geltungsdauer</b> .....	13
§ 48 <b>Projektänderung</b> .....	13
§ 49 <b>Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks</b> .....	14
K. VERHÄLTNIS ZWISCHEN KUNDSCHAFT UND WV .....	14
§ 50 <b>Wasserbezug</b> .....	14
§ 51 <b>Haftung</b> .....	14
§ 52 <b>Wasserbezug ohne Bewilligung</b> .....	14
§ 53 <b>Besondere Bewilligung</b> .....	14
§ 54 <b>Wasserbeschaffung</b> .....	15
§ 55 <b>Wasserverwendung</b> .....	15
§ 56 <b>Betriebseinschränkungen</b> .....	15
§ 57 <b>Verbot der Wasserabgabe</b> .....	15
L. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG .....	15
§ 58 <b>Rechtsschutz, Vollstreckung</b> .....	15
§ 59 <b>Strafbestimmungen</b> .....	15
§ 61 <b>Revision</b> .....	16
M. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	16
§ 62 <b>Übergangsbestimmungen</b> .....	16
§ 63 <b>Inkrafttreten</b> .....	16
N. ANHANG .....	17
<b>Anhang 1    Schema Brauchwasserzähler</b> .....	17

## A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014
- Bundesgesetz über die Produkthaftung vom 18. Juni 1993
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vom 1. Oktober 2020
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974
- Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 25. Januar 2012
- Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009
- Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
- Wassernutzungsgesetz vom 11. März 2008
- Feuerwehrgesetz vom 23. März 1971
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993
- Technische Richtlinien und Normen

Bei den im Reglement zitierten Gesetzesgrundlagen sowie den technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

## B. WASSERREGLEMENT

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i GG und § 34 Abs. 3 beschliesst die Einwohnergemeinde Hausen AG:

## C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### §1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Das Wasserreglement regelt die Massnahmen der Wasserversorgung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Dieses Reglement regelt ausserdem den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Hausen AG (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der WV und den Kunden.

### §2 Rechtsform; Aufsicht

<sup>1</sup> Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

### §3 Übergeordnetes Recht

<sup>1</sup> Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des AGV und der kantonalen Instanzen bleiben vorbehalten.

### §4 Technische Vorschriften

<sup>1</sup> Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der

Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW als Richtlinien.

## **§5 Aufgaben der Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV sorgt für die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## **§6 Verwaltung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für die technische und administrative Leitung der WV Fachleute beziehen.

## **§7 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale und regionale Wasserplanung
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach dem GWP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- c) die Abgabenerhebung
- d) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

## **§8 Brunnenmeister**

<sup>1</sup> Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkompetenten Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

## **§9 Wasserversorgungsanlagen und Begriffe**

<sup>1</sup> Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutz-zonen.

<sup>2</sup> Über die Anlagen der WV sind Ausführungspläne und Verzeichnisse zu erstellen und nachzuführen.

## **§10 Wasserbeschaffung, Zweckverbände, Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

<sup>2</sup> Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind beim Rechtsdienst DVI zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezü- gern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserliefe- rungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

## **§11 Schutzzonen**

<sup>1</sup> Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## § 12 Kreditbewilligung

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

## D. ABGABEN

### § 13 Finanzierung

- <sup>1</sup> Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:
- a) Abgaben der Kunden
  - b) Subventionen Dritter
  - c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde
  - d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde
- <sup>2</sup> Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für den Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.
- <sup>3</sup> Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Spezialfinanzierung zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

### § 14 Abgaben

- <sup>1</sup> Die Grundlagen zur Finanzierung der Wasserversorgung werden im „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“ geregelt.

### § 15 Wasserversorgungsplanung

- <sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Wassernetzes ist das auf die Ortsplanung ausgerichtete GWP.
- <sup>2</sup> Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren.

### § 16 Wasserkataster

- <sup>1</sup> Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, welche Wasser von der WV beziehen, haben der WV alle für die Führung des Wasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## E. ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

### § 17 Leitungsnetz, Definitionen

- <sup>1</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- <sup>2</sup> Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen mit Trinkwasserversorgungsgebieten verbinden. Sie verfügen in der Regel über keine direkte Verbindung zu den Liegenschaften.
- <sup>3</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets. Sie verfügen in der Regel über keine direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WV nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

- <sup>4</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung (§ 24) verbinden.

### **§ 18 Erstellung**

- <sup>1</sup> Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- <sup>2</sup> Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WV oder deren Beauftragter zuständig.
- <sup>3</sup> Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

### **§ 19 Öffentliche Brunnenanlagen**

- <sup>1</sup> Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der WV, ebenso der Unterhalt und die Erneuerung.

### **§ 20 Öffentlicher Grund**

- <sup>1</sup> Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechts zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen.

### **§ 21 Erweiterung**

- <sup>1</sup> Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

### **§ 22 Ausserhalb Bauzonen**

- <sup>1</sup> Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

### **§ 23 Löscheinrichtungen**

- <sup>1</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum). Ist ein Hydrant aufgrund eines privaten Bauvorhabens zu versetzen, gehen die Kosten zu Lasten des Bauherrn.
- <sup>3</sup> Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine im Finanzierungsreglement festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).
- <sup>4</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

## F. HAUSANSCHLUSS

### §24 Definition, Erstellung, Anschlussstelle

- <sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.
- <sup>2</sup> Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung inkl. Materialwahl, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.
- <sup>3</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung), Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.
- <sup>4</sup> Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband von der Schieberkappe bis ins Hausinnere zu verlegen.

### §25 Kostentragung Hausanschluss

- <sup>1</sup> Der Hausanschluss (inkl. T-Stück, Absperrschieber und Leitungsschlaufe) ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.

### §26 Eigentum und Unterhalt

- <sup>1</sup> Der Hausanschluss steht, mit Ausnahme des Absperrschiebers und des Wasserzählers, im Eigentum der Anschliessenden und ist von diesen zu unterhalten.
- <sup>2</sup> Der Absperrschieber und der Wasserzähler stehen im Besitz der WV und werden von dieser unterhalten.
- <sup>3</sup> Schäden am Hausanschluss sind der WV sofort zu melden. Der Eigentümer des Hausanschlusses hat unverzüglich auf seine Kosten die Reparatur durch einen ausgewiesenen Fachmann zu veranlassen.
- <sup>4</sup> Kommt ein Kunde seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.
- <sup>5</sup> Belagsschäden oder Senkungen im Bereich der öffentlichen Strassen, welche auf mangelhafte Verdichtung oder Ausführung der Hausanschlussgrabarbeiten entstehen, sind durch den Hauseigentümer zu reparieren.
- <sup>6</sup> Ersetzt die Gemeinde die öffentliche Wasserleitung, kann sie verfügen, dass der Hausanschluss, welcher in der Strassenparzelle liegt, auf Kosten der Grundeigentümer zu erneuern ist.
- <sup>7</sup> Bei Erneuerung, Um- und Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Bauherrn oder Eigentümer verfügen.

### §27 Erdung

- <sup>1</sup> Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- <sup>2</sup> Die WV ist nicht für die Erdung verantwortlich.

## § 28 Absperrschieber

- <sup>1</sup> Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.
- <sup>2</sup> Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Gebäudeeigentümers nachträglich einbauen zu lassen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen- und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit oder Gelegenheit dazu bietet.
- <sup>3</sup> Absperrschieber werden durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z. B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

## § 29 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- <sup>1</sup> Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt. Steht der Schieber auf der Hauptleitung, ist er zu entfernen oder auf Anordnung der WV unbrauchbar zu machen.
- <sup>2</sup> Will ein Benutzer auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Unbenutzte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiedererwägung innert sechs Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Gebäudeeigentümers einzubauen.

## G. HAUSINSTALLATIONEN

### § 30 Begriff

- <sup>1</sup> Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme der Wasserzähler bezeichnet.

### § 31 Kostentragung

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

### § 32 Installationsausführung

- <sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die auch den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Ausführung hat den Richtlinien des SVGW zu entsprechen.
- <sup>2</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die vom SVGW zugelassen sind, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.
- <sup>3</sup> Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

### § 33 Einrichtung

- <sup>1</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen werden kann. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.
- <sup>2</sup> Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

- <sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbädern, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

### **§ 34 Kontrolle**

- <sup>1</sup> Die WV ist berechtigt, die Kontrolle über die Hausinstallationen auszuüben. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
- <sup>2</sup> Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

### **§ 35 Betrieb und Unterhalt**

- <sup>1</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechen, kann die Wasserabgabe verweigert werden.
- <sup>2</sup> Treten durch Überbeanspruchung der Installationen Störungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.
- <sup>3</sup> Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## **H. WASSERZÄHLER**

### **§ 36 Einbau und Unterhalt, Zugang, Ablesung**

- <sup>1</sup> Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Diese werden durch die WV unterhalten und ersetzt und stehen in deren Eigentum. Die WV bestimmt die Art, den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist das Anbringen eines Wasserzählers im Innern des Gebäudes nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
- <sup>2</sup> Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.
- <sup>3</sup> Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Kunden.
- <sup>4</sup> Die WV ist jederzeit berechtigt, Wasserzähler (z. B. für die Fernablesung) zu erneuern. Der Eigentümer hat auf Voranmeldung Zugang zu gewähren.

### **§ 37 Brauchwasserzähler**

- <sup>1</sup> Bei Nutzung von Brauchwasser müssen bei Anlagen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind, zusätzliche Wasserzähler eingebaut werden (siehe Anhang 1).

- <sup>2</sup> Die Wasserzähler werden durch die WV installiert, unterhalten, ersetzt und stehen in deren Eigentum.

### **§ 38 Wasserbezug für besondere Zwecke**

- <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (ohne Bauwasser) erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

### **§ 39 Ablesung**

- <sup>1</sup> Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV beauftragte Personal bzw. durch elektronische Fernablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

### **§ 40 Schäden, Behebung**

- <sup>1</sup> Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Kunden. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Kunde. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

### **§ 41 Revision**

- <sup>1</sup> Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren oder ersetzen. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Andernfalls hat der Kunde dafür aufzukommen. Abweichungen innerhalb der vom Hersteller angegebenen Messtoleranz können nicht beanstandet werden.

### **§ 42 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler**

- <sup>1</sup> Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

## **I. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT**

### **§ 43 Anschlusspflicht**

- <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

## J. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

### § 44 Gesuch für private Wasserversorgungsanlagen

- <sup>1</sup> Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
  - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
  - b) die Installation neuer Armaturen und Apparate (vergl. § 32)
  - c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
  - d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen
- <sup>2</sup> Grossapparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Instanzen.

### § 45 Gesuchsunterlagen

- <sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:
  - a) Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Masstab usw.
    - Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB
    - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
    - Anschlusspunkt an die öffentliche Verteilleitung
    - Lage des Absperrschiebers
    - Leitungsführung bis zur Hauseinführung
    - Angabe von Leitungsmaterial und Leitungsdurchmesser
    - andere Werkleitungen im Bereich der Hausanschlussleitung
  - b) Grundrissplan Gebäude und Umgebung 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
    - Lage der Hauseinführung
    - Lage des Technikraums
    - Leitungsführung bis zur Verteilung (Wasserbatterie)
- <sup>2</sup> Die Gesuchsunterlagen sind zweifach in Papierform und elektronisch einzureichen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen wie beispielsweise Berechnungen der Geschossflächen inkl. Schemaplänen verlangen.
- <sup>4</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich beim BVU ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- <sup>5</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

### § 46 Prüfungskosten

- <sup>1</sup> Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

### § 47 Baubeginn und Geltungsdauer

- <sup>1</sup> Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach dem kantonalen Baurecht.
- <sup>2</sup> Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

### § 48 Projektänderung

- <sup>1</sup> Für Projektänderungen gilt § 52 BauV. Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

#### **§ 49 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks**

- <sup>1</sup> Die Vollendung der Anlagen ist der WV vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- <sup>2</sup> Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.
- <sup>3</sup> Anlässlich der Schlussabnahme der Arbeiten sind die Pläne des ausgeführten Werkes der Abteilung Bau und Planung mit genauen Masseintragungen elektronisch und in Papierform abzugeben.

### **K. VERHÄLTNIS ZWISCHEN KUNDSCHAFT UND WV**

#### **§ 50 Wasserbezug**

- <sup>1</sup> Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.
- <sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen meldet der Kunde umgehend der WV.
- <sup>3</sup> Der Wasserbezug kann vom Kunden mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

#### **§ 51 Haftung**

- <sup>1</sup> Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Anschluss eines Gebäudes an die WV und den Betrieb der Hausanschlussleitung entstehen.
- <sup>2</sup> Der Kunde haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.
- <sup>3</sup> Der Kunde haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- <sup>4</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

#### **§ 52 Wasserbezug ohne Bewilligung**

- <sup>1</sup> Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### **§ 53 Besondere Bewilligung**

- <sup>1</sup> Die Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Der Bezug von Wasser für Bauarbeiten und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV. Die Bewilligung zur Wasserentnahme für Baustellen ab Hydrant wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.
- <sup>3</sup> Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

## § 54 Wasserbeschaffung

- <sup>1</sup> Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kundschaft den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
- <sup>2</sup> Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen der kantonalen Instanzen.
- <sup>3</sup> Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden in der Regel keinen Anspruch auf eine Gebührenreduktion.

## § 55 Wasserverwendung

- <sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

## § 56 Betriebseinschränkungen

- <sup>1</sup> Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Kunden werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Kunden mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht durch die Gemeinde oder die WV besteht nicht.

## § 57 Verbot der Wasserabgabe

- <sup>1</sup> Ohne Zustimmung der WV sind verboten:
  - a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
  - b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten, ausser in Brandfällen
  - c) Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern
- <sup>2</sup> Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

## L. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 58 Rechtsschutz, Vollstreckung

- <sup>1</sup> Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
- <sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim BVU angefochten werden.

### § 59 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach dem VRPG.
- <sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss GG bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

**§ 61 Revision**

- <sup>1</sup> Das Reglement kann durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

**M. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****§ 62 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- <sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

**§ 63 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Das Reglement tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserreglement vom 15. Juni 2001 aufgehoben.
- <sup>3</sup> Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2021.

**GEMEINDERAT HAUSEN AG**  
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Eugen Bless

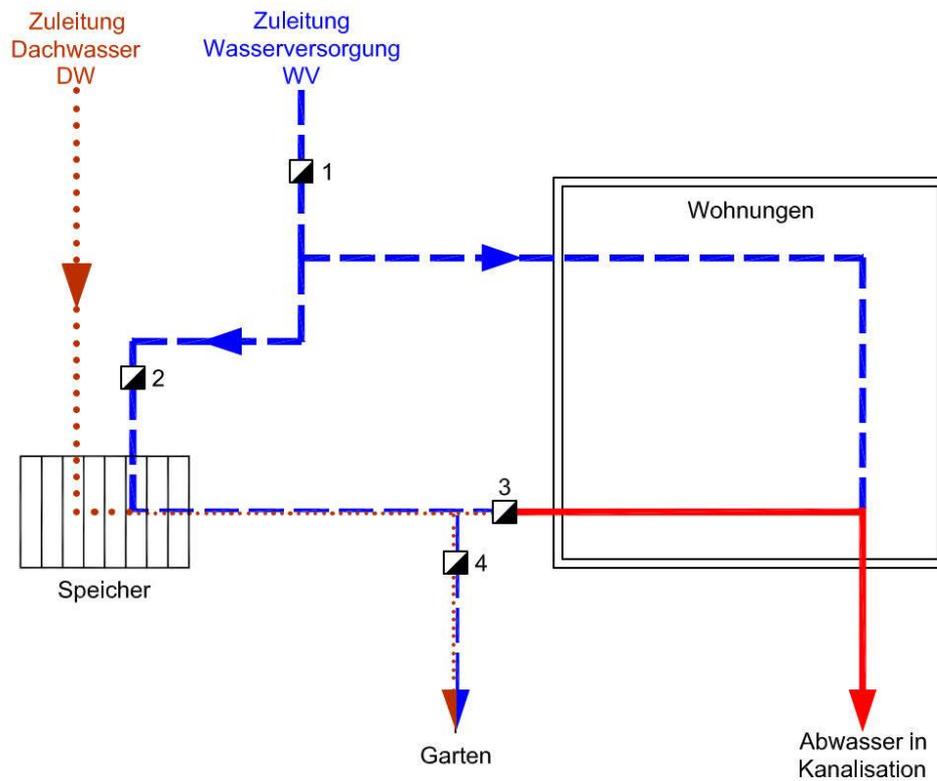
Chantal Eichholzer

## N. ANHANG

## Anhang 1 Schema Brauchwasserzähler

Schema  
Brauchwasserzähler

Wasserreglement §37



- ▣ [1] Messstellen
- ..... Dachwasser
- - - - - Frischwasser
- Brauchwasser

Wasserbezug: [1]

Abwasser in Kanalisation: [1] - [2] + [3]